

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift PF 1655, 06655 Weißenfels

Halle, 16.07.2025

**Außenstelle Halle**  
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale  
Postanschrift PF 110542, 06019 Halle/ Saale

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Beschluss**

Nach § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsge-  
setzes in der geltenden Fassung (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

### I.

Der freiwillige Landtausch „**Rottleberode**“, wird angeordnet.

Der freiwillige Landtausch wird unter der Verfahrensnummer 611-49 MSH 266 geführt.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Stolberg	12	11/21, 11/22, 11/23
Stolberg	13	20, 25, 44
Stolberg	14	115, 117, 120
Rottleberode	1	1/88, 1/89

### II.

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereini-  
gungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet  
vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb  
einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der  
Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann  
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festset-  
zungen gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechtes, welches nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist aber zur Beteiligung am Flur-  
bereinigungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs  
ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Ver-  
waltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes in der  
geltenden Fassung (FlurbG)).

## **BEGRÜNDUNG**

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und  
glaublich gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war  
daher nach § 103 c FlurbG anzutragen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen freiwilligen Landtausch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd,  
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Im Auftrag

  
Horsch

